

treten im Ausschuss von ausschlaggebender Bedeutung. Zunächst ist vorgesehen, daß die Vertreterzahl einen bestimmten Umfang nicht überschreitet; es wird gedacht an 16—20 Verleger, 16—20 Verbreiter und 4—5 Zwischenhändler. Gegenwärtig ist die Zahl geringer, wie sich aus der beigefügten Aufstellung\*) ergibt. Es bleibt aber Raum für Neuaufnahmen, wobei die Verteilung der Stimmen innerhalb der satzungsgemäß gezogenen Grenze dem Vorstand vorbehalten bleibt mit der Maßgabe, daß das Stimmenverhältnis zwischen Herstellern und Verbreitern immer gleich sein muß. Würde beispielsweise auf Seiten der Verbreiter eine neuentstandene Vereinigung aufgenommen und dadurch die jetzt festgestellte Stimmzahl von 16 auf 18 erhöht, so müßte auch die den Verlegern zustehende Stimmzahl auf 18 erhöht werden. Käme späterhin eine neue Verlegergruppe hinzu, so erhielte diese 1 oder 2 Stimmen, ohne daß es nötig wäre, über die 18 Stimmen hinauszugehen.

Es wird gefragt werden: wo bleiben die Kreis- und Auslandsvereine? Die Frage über deren Beteiligung an den Arbeiten des Ausschusses nahm in den Beratungen breiten Raum ein. Man gelangte zu der Lösung, daß den Interessen der Kreisvereine insofern Rechnung getragen werden soll, als mindestens sechs der Delegierten verschiedenen Kreisvereinen angehören müssen, die ihrerseits von den Kreisvereinen als Vertreter anzuerkennen sind. Außerdem soll aber die früher in Geltung gewesene Einrichtung von Konferenzen der Kreisvereinsvorsitzenden, in denen die speziell zur Zuständigkeit der Kreisvereine gehörenden Fragen zu erörtern sind, wieder aufgenommen werden.

Auch den Auslandsvereinen besonderen Sitz und Stimme im Ausschuss zu geben, erschien unmöglich, wollte man nicht dem Ausschuss einen Umfang geben, der eine wirksame Tätigkeit in Frage stellt. Außerdem handelt es sich bei den sie mit dem Inlandsbuchhandel verbindenden Fragen meist nur um solche spezieller Art. Deshalb wird es für zweckvoll gehalten, für deren Wahrnehmung einen besonderen Ausschuss zu bilden, der unter dem Vorsitz des Börsenvereinsvorstandes aus den Vertretern der Auslandsvereine, des deutschen Verlags und deutscher Exporteure zusammengesetzt sein soll. Daneben bleibt an Stelle der Deutschen Gesellschaft für Auslandsbuchhandel ein weiterer Ausschuss bestehen, der den bisherigen Aufgabenkreis der Deutschen Gesellschaft übernimmt; über seine Zusammensetzung wird noch zu berichten sein.

Danach ergibt sich folgende Gliederung des Börsenvereins:

1. die anerkannten Fachvereine, deren Vertretung sich im Ausschuss auswirkt unter Berücksichtigung der Kreisvereinsinteressen durch Delegation von mindestens sechs Vertretern, die gleichzeitig Kreisvereinsvertreter sind,
2. die anerkannten Kreisvereine (deren Zahl durch Zusammenlegung vielleicht von 15 auf 10 herabgesetzt werden könnte) mit dem Wirkungsbereich der Vorsitzenden-Konferenzen,
3. die anerkannten Auslandsvereine, welche die sie berührenden Fragen in einem besonderen Ausschuss zusammen mit Vertretern des Verlags und Exports beraten.

Sämtliche Ausschüsse tagen unter dem Vorsitz des Börsenvereinsvorstandes, dessen Mitglieder jedoch nicht Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, insbesondere nicht des Ausschusses werden können; der Vorstand stellt sonach die Verbindung zwischen den einzelnen Ausschüssen dar.

Das Antragsrecht an die Hauptversammlung bleibt erhalten; es steht jedem Mitglied unter Wahrung der jetzt geltenden Frist zu, dem Vorstand und dem Ausschuss ohne Bindung an eine Frist. Die Hauptversammlung bleibt oberstes Organ in allen Vereinsangelegenheiten, über die sie, abgesehen von der besonderen Abstimmungsmodalität bei der Satzungsänderung und Auflösung, mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Nur Anträge aus dem Gebiete des Verkehrs- und Verkaufsrechts unterliegen, um in der Hauptversammlung endgültig geregelt werden zu können, der vorherigen Beratung und Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Ausschuss.

Diese bedeutet natürlich nichts anderes als eine abgewandelte Form des 1922 abgelehnten Kurialsystems, indem man die Abstimmung über Fragen wirtschaftlicher Art in den Ausschuss verlegt und den beiden in ihm vertretenen Hauptsparten durch Einführung der Zweidrittelmehrheit für die Annahme von Beschlüssen ein Vetorecht gibt. Es scheint doch aber so, als ob man über eine solche Regelung jetzt bei weitem ruhiger denkt als in den kampf-durchtobten Zeiten des Jahres 1922; wenigstens verlief im Ausschuss die Debatte gerade über diesen Punkt verhältnismäßig ruhig.

Zweifellos liegt hier das Kernproblem der gesamten Neuorganisation, neben dem die anderen angestrebten Neuerungen an Bedeutung zurücktreten. Aber auch sie mögen als Diskussionsgrundlage mit erwähnt werden.

Es wird eine genaue Bestimmung des Organbegriffes gefordert. Die jetzige Satzung zählt neben Hauptversammlung, Vorstand und Ausschüssen auch die Kreis- und anerkannten Fachvereine als Organe des Vereins auf. Bekanntlich ist der vereinsrechtliche Begriff des Organs kein gesetztechnischer. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt ihn nicht; er entstammt vielmehr der Rechtsprechung und Literatur. Am besten läßt er sich wohl dahin formulieren, daß Organe eines Vereins alle diejenigen Stellen in der Vereinsverwaltung sind, die satzungsgemäß berichtigt und berufen sind, rechtlich wirksame Funktionen für den Verein auszuüben. Das trifft zweifellos für Hauptversammlung, Vorstand und die Ausschüsse zu; beispielsweise besitzt der Vereinsausschuss erhebliche Machtbefugnisse. Dagegen haben meines Erachtens die anerkannten Kreis- und Fachvereine nach den Bestimmungen des jetzigen Statuts die Funktion eines Organs nicht; sie können sie auch rechtlich nicht haben, denn wenn für sie auch gewisse Bindungen gegenüber dem Börsenverein bestehen, so sind sie doch ihrerseits nicht in der Lage, dessen Entschlüsse durch selbständige korporative Beschlüsse zu beeinflussen; sie können das vielmehr nur indirekt durch ihre eigenen Mitglieder in der Hauptversammlung des Börsenvereins oder in seinen Ausschüssen. Hierin würde auch durch eine Annahme der neuen Satzungsänderungsvorschläge nichts geändert. Denn wenn auch die anerkannten Fachverbände die Mitglieder des Ausschusses delegieren und der Börsenverein auf deren Zusammensetzung durch keine seiner Organe Einfluß ausüben kann, so ist doch entscheidend für die Ausübung der Delegierteneigenschaft die Mitgliedschaft im Börsenverein; Buchhändler, die zwar einem Fachverein, jedoch nicht dem Börsenverein angehören, können niemals vom Fachverein delegiert werden. Sicher haben Erwägungen solcher Art früher dazu geführt, daß man von den Kreis- und Fachvereinen

\*) 3 wissenschaftliche Verleger,  
 3 schönwissenschaftliche Verleger,  
 2 Schulbuchverleger,  
 1 Jugendschriften- und Bilderbuchverleger,  
 1 Zeitschriften-Verleger,  
 1 Karten- und Lehrmittel-Verleger,  
 1 am Reisebuchhandel interessierter Verleger,  
 2 Musikalienverleger,  
 2 Kunstverleger,

9 Vertreter der Buchhändlergilde,  
 2 Vertreter des Vereins der Deutschen Antiquariats- und Exportbuchhändler,  
 1 Vertreter des Centralvereins Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler,  
 1 Vertreter des Vereins Deutscher Bahnhofsbuchhändler,  
 1 Vertreter des Vereins der Reise- und Versandbuchhandlungen,  
 2 Vertreter der Sortimentskammer des Verbandes der Deutschen Musikalienhändler,

2 Kommissionäre,  
 2 Großlisten.